

19.07.13

EU - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020**A. Problem und Ziel**

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 regelt die Fortsetzung eines Aktionsprogramms zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft, das durch den Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (Abl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32) für den Zeitraum 2007–2013 festgelegt wurde.

Im Rahmen des bisherigen Programms werden in der Bundesrepublik Deutschland Kommunen, Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Stiftungen, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert, die mit ihren Aktivitäten zur Stärkung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beitragen. Alle Aktionen werden auf transnationaler Basis durchgeführt oder sollten eine europäische Dimension haben. Sie unterstützen die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger sowie den Ideenaustausch innerhalb der Europäischen Union. Mit dem Programm sollen die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie zivilgesellschaftliche Organisationen stärker am Zusammenwachsen Europas beteiligt werden.

Das neue Programm soll ein breites Spektrum an unterschiedlichen Aktionen abdecken, darunter Bürgerbegegnungen, Kontakte und Debatten zu Bürgerschaftsthemen, Veranstaltungen auf Ebene der Europäischen Union,

Fristablauf: 20.09.13

Initiativen zur Sensibilisierung für Meilensteine in der Geschichte Europas und zur diesbezüglichen Reflexion, Initiativen mit dem Ziel, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere der Jugend – die Geschichte der Europäischen Union und die Funktionsweise der Organe der Europäischen Union näherzubringen, sowie Debatten über europapolitische Themen. Inhaltliche Schwerpunkte im Programmzeitraum 2014-2020 sollen die Themen „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ und „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“ sein.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Vorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Der Vorschlag ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 erklären darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten auf nationaler Ebene für die öffentlichen Haushalte. Es handelt sich um eine aus Mitteln des Gesamthaushalts der Europäischen Union finanzierte Maßnahme. Der derzeitige Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Budget der Europäischen Union beträgt rund 20%. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 regelt in erster Linie die inhaltlichen Themenbereiche, die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung des Programms der Europäischen Union.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 597/13

19.07.13

EU - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 19. Juli 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 20.09.13

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 14. Dezember 2011 für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 in der Fassung vom 26. Juni 2013 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 in der Fassung vom 26. Juni 2013 erklären darf.

Der Vorschlag für den europäischen Rechtsakt ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes erklären.

II. Wesentlicher Inhalt des Beschlussvorschlags

Der Vorschlag enthält eine Verordnung zur Fortsetzung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020. Das aktuelle Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ läuft Ende 2013 aus.

Die Evaluierung des laufenden Programms durch einen Zwischenbericht, eine öffentliche Online-Konsultation und zwei Anhörungen mit Akteuren hat gezeigt, dass sowohl Organisationen der Zivilgesellschaft als auch teilnehmende Einzelpersonen die Fortführung des Programms unterstützen.

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ läuft bereits seit 2007. Im Rahmen des Programms werden in der Bundesrepublik Deutschland Kommunen, Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Stiftungen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert, die mit ihren Aktivitäten zur Stärkung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beitragen. Mit dem Programm sollen die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie zivilgesellschaftliche Organisationen stärker am Zusammenwachsen Europas beteiligt werden.

Die wichtigsten Einzelziele im neuen Programmzeitraum 2014-2020 sollen nach Artikel 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 die Stärkung des Geschichtsbewusstseins und der Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Ebene der Europäischen Union sein.

Artikel 1 des Vorschlags regelt die Einrichtung des Programms für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Übergeordnetes Ziel des Programms ist danach, dass die Europäische Union den Bürgerinnen und Bürgern näher gebracht wird. Als allgemeine Ziele werden festgelegt:

- den Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt zu verbessern,
- die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Ebene der Europäischen Union zu verbessern.

Artikel 3 des Vorschlags listet die Aktionsarten auf, die zur Erreichung dieser Ziele durch das Programm finanziert werden können. Umfasst werden wechselseitiges Lernen und Kooperationsaktivitäten, die strukturelle Unterstützung für Organisationen, Analyseaktivitäten auf Ebene der Europä-

ischen Union, Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten zur Nutzung und weiteren Valorisierung der unterstützten Initiativen sowie zur Herausstellung bewährter Verfahren.

Artikel 4 des Vorschlags sieht vor, dass die Förderung im Rahmen des Programms in Form von Finanzhilfen der Europäischen Union als Betriebskostenzuschüsse oder aktionsbezogene Finanzhilfen oder als öffentliche Aufträge gewährt werden kann.

Nach Artikel 5 des Vorschlags können sich an dem Programm grundsätzlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Beitrittsländer, die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer sowie die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Länder beteiligen.

Antragsberechtigt sind nach Artikel 6 des Vorschlags alle Akteure in den Teilnahmestaaten, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, insbesondere lokale und regionale Behörden und Organisationen, Städtepartnerschaftsausschüsse, Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich Verbänden von Überlebenden) sowie Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungsorganisationen.

Artikel 7 des Vorschlags lässt im Rahmen des Programms auch eine Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen zu.

Artikel 8 bis 11 sowie Artikel 13 bis 14 des Vorschlags enthalten Regelungen, die von der Europäischen Kommission bei der Durchführung des Programms zu beachten sind.

Die in Artikel 12 vorgesehene Mittelausstattung für das Programm steht derzeit noch in Klammern. Die konkrete Verteilung der Mittel innerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union 2012-2014 muss noch finalisiert werden. Wahrscheinlich wird die Mittelausstattung geringer ausfallen als im ursprünglichen Verordnungsentwurf vorgeschlagen. Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes wird eine aktualisierte Fassung des Verordnungsvorschlags mit Zahlen zur endgültigen Mittelausstattung vorliegen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten auf nationaler Ebene für die öffentlichen Haushalte. Es handelt sich um eine aus Mitteln des Gesamthaushalts der Europäischen Union finanzierte Maßnahme. Der derzeitige Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Budget der Europäischen Union beträgt rund 20%. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 regelt in erster Linie die inhaltlichen Themenbereiche, die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung des Programms der Europäischen Union.

3. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

4. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise, noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 sieht vor, dass es bei den Themen der Projekte, ihrer Einbettung in den lokalen beziehungsweise regionalen Zusammenhang und der Zusammensetzung der Akteure bedeutende Synergieeffekte mit anderen Programmen der Europäischen Union geben sollte, vor allem auch in den Bereichen Gleichstellung von Männern und Frauen und Diskriminierungsbekämpfung. Darüber hinaus ist in Artikel 11 des Vorschlags geregelt, dass die Kommission die Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Programm und Instrumenten in diesen Aktionsbereichen der Europäischen Union sicherstellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bestimmung schafft die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES (EU) Nr. .../2013

über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) haben alle Bürgerinnen und Bürger das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und sollten die EU-Organe den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, und einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft pflegen.

¹ ABl. C vom , S. .

- (2) Mit der Strategie Europa 2020 wollen die Union und die Mitgliedstaaten im kommenden Jahrzehnt Wachstum, Beschäftigung, Produktivität und sozialen Zusammenhalt fördern².
- (3) EU-Bürger mit anerkannten Rechten zu sein, bedeutet zwar objektiv einen Mehrwert, doch stellt die EU die Verbindung zwischen der Lösung vielfältiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme und den EU-Strategien nicht immer deutlich genug heraus. Daher haben die eindrucksvollen Errungenschaften in puncto Frieden und Stabilität in Europa, langfristiges nachhaltiges Wachstum, Preisstabilität, effizienter Verbraucher- und Umweltschutz sowie die Förderung von Grundrechten nicht immer zu einem starken Zugehörigkeitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zur EU geführt.
- (4) Um Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und ihnen die uneingeschränkte Beteiligung am Aufbau einer immer enger verflochtenen EU zu ermöglichen, bedarf es vielfältiger Aktionen und koordinierter Bemühungen im Rahmen von Aktivitäten auf transnationaler und EU-Ebene. Die europäische Bürgerinitiative ist eine einzigartige Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger direkt an der Gestaltung der EU-Rechtsvorschriften mitwirken zu lassen³.
- (5) Durch den Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007–2013)⁴ wurde ein Aktionsprogramm festgelegt, das die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Dialogs mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Gemeinden sowie die Förderung der aktiven Bürgerbeteiligung bestätigt hat.
- (6) Der Zwischenbericht, eine öffentliche Online-Konsultation und zwei Anhörungen mit Akteuren haben bestätigt, dass sowohl Organisationen der Zivilgesellschaft als auch teilnehmende Einzelpersonen ein neues Programm als relevant einschätzen; es sollte so eingerichtet werden, dass es auf Ebene der Organisationen beim Kapazitätsaufbau greift und auf Ebene der Einzelpersonen verstärktes Interesse für EU-Angelegenheiten weckt.

² KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

³ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

⁴ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32.

- (7) Bei den Themen der Projekte, ihrer Einbettung in den lokalen bzw. regionalen Zusammenhang und der Zusammensetzung der Akteure sollte es bedeutende Synergieeffekte mit anderen EU-Programmen geben, vor allem in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, Sport, Kultur und audiovisueller Sektor, Grundrechte und Grundfreiheiten, soziale Inklusion, Gleichstellung von Männern und Frauen, Diskriminierungsbekämpfung, Forschung und Innovation, Informationsgesellschaft, Erweiterungspolitik und auswärtiges Handeln der Europäischen Union.
- (8) Das neue Programm sollte alle Aspekte des öffentlichen Lebens stärken und daher ein breites Spektrum an unterschiedlichen Aktionen abdecken, darunter Bürgerbegegnungen, Kontakte und Debatten zu Bürgerschaftsthemen, Veranstaltungen auf EU-Ebene, Initiativen zur Sensibilisierung für Meilensteine in der Geschichte Europas und zur diesbezüglichen Reflexion, Initiativen mit dem Ziel, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere der Jugend – die Geschichte der Union und die Funktionsweise der EU-Organen näherzubringen, sowie Debatten über europapolitische Themen.
- (8a) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9./10. Juni 2011 zum Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa wird unterstrichen, dass die Erinnerung an die Vergangenheit wach gehalten werden muss, um auf diese Weise die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, wobei der Europäischen Union eine bedeutende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die kollektive Erinnerung an diese Verbrechen zu begünstigen, gemeinsam zu teilen und weiterzutragen. Der Bedeutung der historischen, kulturellen und interkulturellen Aspekte sollte deshalb ebenfalls Rechnung getragen werden, ebenso wie den bestehenden Verbindungen zwischen Geschichtsbewusstsein und europäischer Identität.
- (9) Eine bereichsübergreifende Dimension des Programms sollte die Valorisierung und Übertragbarkeit der Ergebnisse gewährleisten, damit eine bessere Wirkung und langfristige Nachhaltigkeit erzielt werden. Zu diesem Zweck sollten die angebotenen Aktivitäten einen Bezug zur politischen Agenda der EU haben und entsprechend vermittelt werden.
- (10) Besonderes Augenmerk sollte einer ausgewogenen Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger und der Organisationen der Zivilgesellschaft aller Mitgliedstaaten in transnationale Projekte und Aktivitäten sowie ihrer Beteiligung daran gelten, wobei sowohl dem multilingualen Charakter der EU als auch der Notwendigkeit, unterrepräsentierte Gruppen einzubeziehen, Rechnung zu tragen ist.

- (11) Die Beitritts-, Bewerber- und potenziellen Bewerberländer, die von einer Heranführungsstrategie profitieren, sowie die EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR sind, werden gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen als potenzielle Teilnehmer an den EU-Programmen anerkannt. Außerdem sind gemäß Artikel 58 des Beschlusses 2001/822/EG des Rates (Übersee-Assoziationsbeschluss, geänderte Fassung) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) zur Teilnahme an diesem Programm berechtigt.
- (11a) Der Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft sind Ziele, die sowohl mit dem Programm als auch mit der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁵ verfolgt werden. Die Union bietet den Ländern, die vom Europäischen Nachbarschaftsinstrument erfasst werden, privilegierte Beziehungen an, die sich auf das beiderseitige Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und Grundsätzen stützen.
- (12) Diese Verordnung legt für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung fest, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁶ bildet.
- (13) Die im Rahmen dieser Verordnung den Kommunikationsaktionen zugewiesenen Ressourcen könnten darüber hinaus zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit sie in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.
- (14) Das Programm sollte in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten regelmäßig überwacht und unabhängig evaluiert werden, damit die für die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können.

⁵ ABI. L

⁶ ABI. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

- (15) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Wiedereinziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁷ (im Folgenden "Haushaltsordnung") und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁸.
- (16) Den Vorzug sollten Projekte erhalten, die ungeachtet ihres Umfangs große Auswirkungen haben, insbesondere solche, die in direktem Bezug zu den Strategien der Union für die Teilnahme an der Gestaltung der politischen Agenda der EU stehen. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte darüber hinaus die Durchführung des Programms durch den Einsatz von Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und standardisierten Einheitskosten weiter vereinfacht werden.
- (17) Es sollten Übergangsmaßnahmen zur Überwachung der vor dem 31. Dezember 2013 gemäß dem Beschluss 1904/2006/EG begonnenen Aktionen vorgesehen werden.

(17a) Damit die Kontinuität der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Programms gewährleistet ist, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

⁷ ABl. L 298 vom 26.10.12, S. 1.

⁸ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (18) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Verbesserung des Informationsstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt sowie die Förderung der Unionsbürgerschaft und die Verbesserung der Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des transnationalen und multilateralen Charakters des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger" besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission innerhalb des Geltungsbereichs und der Ziele des Programms Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁹, ausgeübt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung und allgemeine Ziele

1. Mit dieser Verordnung wird das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" (im Folgenden "Programm") für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet.

⁹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

2. Im Rahmen des übergeordneten Ziels, die Union den Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin,
 - den Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt zu verbessern,
 - die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene zu verbessern.

Artikel 2

Einzelziele des Programms

Das Programm umfasst die folgenden Einzelziele, die im Rahmen von Aktionen auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension umgesetzt werden:

1. Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden;
2. Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der EU nähergebracht wird und Möglichkeiten für soziales und interkulturelles Engagement und Freiwilligentätigkeit auf EU-Ebene gefördert werden.

Artikel 3

Programmstruktur und unterstützte Aktionen

1. Das Programm, mit dem die europäische Bürgerschaft gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 dargelegten allgemeinen Zielen gefördert wird, ist in zwei Bereiche unterteilt:
 - a) "Europäisches Geschichtsbewusstsein",
 - b) "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung".

Die beiden Bereiche werden durch bereichsübergreifende Aktionen zur Analyse, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse ("Valorisierungsaktionen"¹⁰) ergänzt.

2. Zur Erreichung der Ziele werden mit dem Programm unter anderem die folgenden Aktionsarten finanziert, die auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension durchgeführt werden:
 - a) wechselseitiges Lernen und Kooperationsaktivitäten wie z.B.
 - Bürgerbegegnungen, Städtepartnerschaften, Netze von Partnerstädten;
 - im Rahmen transnationaler Partnerschaften durchgeführte Projekte, die verschiedene Arten der in Artikel 6 aufgeführten Akteure einschließen;
 - das Geschichtsbewusstsein betreffende Projekte mit europäischer Dimension;
 - Austauschaktivitäten, auch unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und/oder sozialen Medien;
 - b) strukturelle Unterstützung für Organisationen wie z.B.
 - Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem Interesse für die Union verfolgen, im Sinne des Artikels 177 der Verordnung (EU) Nr. 1268/2012;
 - Kontaktstellen des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger";
 - c) Analyseaktivitäten auf EU-Ebene wie z.B.
 - Studien, deren Schwerpunkt auf Themen im Zusammenhang mit den Zielen des Programms liegt;
 - d) Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten zur Nutzung und weiteren Valorisierung der unterstützten Initiativen und zur Herausstellung bewährter Verfahren wie z.B.
 - Veranstaltungen auf EU-Ebene einschließlich Konferenzen, Gedenkfeiern oder Preisverleihungen;
 - gegenseitige Begutachtung, Sachverständigentreffen und Seminare.
3. Initiativen im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Aktionen werden im Anhang beschrieben.

¹⁰ Der Begriff "Valorisierung" wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft (betrifft die englische Fassung).

Artikel 4

Maßnahmen

Maßnahmen können in Form von Finanzhilfen oder öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden:

1. EU-Finanzhilfen können in Form von Betriebskostenzuschüssen oder aktionsbezogenen Finanzhilfen gewährt werden.
2. Öffentliche Aufträge umfassen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, z.B. für die Organisation von Veranstaltungen, Studien und Forschungsarbeiten, Informations- und Verbreitungsinstrumente, Monitoring und Evaluierung.

Artikel 5

Teilnahme am Programm

1. Das Programm steht folgenden Ländern offen:
 - a) den Mitgliedstaaten;
 - b) den Beitrittsländern, den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen;
 - c) den dem EWR angehörenden EFTA-Ländern gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens.

*Artikel 6***Zugang zum Programm**

Das Programm steht allen Akteuren offen, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, insbesondere lokalen und regionalen Behörden und Organisationen, Städtepartnerschaftsausschüssen, Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich Verbänden von Überlebenden) sowie Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungsorganisationen.

*Artikel 7***Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen**

Auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und im Einklang mit der Haushaltsordnung kann das Programm im Rahmen des von ihm abgedeckten Bereichs gemeinsame Aktivitäten mit einschlägigen internationalen Organisationen wie dem Europarat und der UNESCO unterstützen.

*Artikel 8***Durchführung des Programms**

1. Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der Haushaltsordnung.
2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 Jahresarbeitsprogramme an. Darin sind die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Umsetzungsmethode und der Gesamtbetrag des Finanzierungsplans aufgeführt. Ferner sind darin eine Beschreibung der zu finanzierenden Aktionen, der jeder Aktion zugewiesene Betrag und ein indikativer Umsetzungszeitplan enthalten. Für Finanzhilfen werden die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und die Höchstsätze für die Kofinanzierung angegeben.

Artikel 9

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 10

Konsultation der Akteure

Die Kommission steht in regelmäßigem Dialog mit den Begünstigten des Programms und den relevanten Partnern und Experten.

Artikel 11

Kohärenz mit anderen EU-Instrumenten

Die Kommission stellt die Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Programm und Instrumenten in anderen Aktionsbereichen der EU sicher, insbesondere den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, Sport, Kultur und audiovisueller Sektor, Grundrechte und Grundfreiheiten, soziale Inklusion, Gleichstellung von Männern und Frauen, Diskriminierungsbekämpfung, Forschung und Innovation, Informationsgesellschaft, Erweiterungspolitik und auswärtiges Handeln der Europäischen Union.

*Artikel 12***Haushalt**

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms beläuft sich auf [229 Mio. EUR.]
2. Die im Rahmen dieser Verordnung den Kommunikationsaktionen zugewiesenen Ressourcen können darüber hinaus proportional zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union¹¹ beitragen, soweit sie im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.

*Artikel 13***Schutz der finanziellen Interessen der Union**

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Aktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Ein Haushalt für 'Europa 2020' – Teil II: Politikbereiche im Überblick", KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹² und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹³ niedergelegt sind, bei allen direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieses Programms finanzierten Vertrags ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen und in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, sofern sich diese Abkommen, Verträge, Vereinbarungen oder Beschlüsse aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 13a

Kommunikation

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die von der EU geförderten Projekte und übermittelt ihnen die entsprechenden Auswahlentscheidungen innerhalb von zwei Wochen nachdem diese Entscheidungen getroffen wurden.

¹² ABI. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹³ ABI. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

*Artikel 14***Überwachung und Evaluierung**

1. Die Kommission gewährleistet, dass die Übereinstimmung des Programms mit den Zielen regelmäßig anhand von leistungsbezogenen Indikatoren überwacht wird. Die Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung fließen in die Durchführung des Programms ein. Die Überwachung umfasst insbesondere die Erstellung der in Absatz 3 Buchstaben a und c genannten Berichte.

Gegebenenfalls werden die Indikatoren nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt.

- 1a. Die bei den Einzelzielen nach Artikel 2 erzielten Fortschritte werden anhand der Indikatoren gemessen, die im Anhang festgelegt sind.
2. Die Kommission stellt eine regelmäßige externe und unabhängige Evaluierung des Programms sicher und unterrichtet regelmäßig das Europäische Parlament.
3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen folgende Unterlagen vor:
 - a) bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse und über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Programms;
 - b) bis zum 31. Dezember 2018 eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;
 - c) bis zum 1. Juli 2023 einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung.

Artikel 15

Übergangsbestimmung

Der Beschluss Nr. 1904/2006/EG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

Die vor dem 31. Dezember 2013 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG begonnenen Aktionen unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen des genannten Beschlusses.

Mittel, die zugewiesenen Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen entsprechen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG zu Unrecht gezahlt wurden, können im Einklang mit Artikel 21 der Haushaltsordnung dem Programm zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] **Tag** [...] ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[...]

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. BESCHREIBUNG DER INITIATIVEN

Zusätzliche Informationen über den Zugang zu dem Programm

BEREICH 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Unterstützt werden Aktivitäten, die zur Reflexion über die kulturelle Vielfalt Europas und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne einladen; dabei wird die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt. Es könnten Initiativen gefördert werden, die sich mit den Ursachen für die totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich Nationalsozialismus, der zum Holocaust geführt hat, Faschismus, Stalinismus und totalitäre kommunistische Regime) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen. In diesen Bereich sollten auch Aktivitäten zu anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte fallen. Insbesondere werden Maßnahmen bevorzugt, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Dialog und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden.

Für diesen Bereich werden etwa 20 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

BEREICH 2: "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung"

In diesen Bereich fallen Aktivitäten, die die Bürgerbeteiligung im weitesten Sinne abdecken, mit besonderem Augenmerk auf Strukturierungsmethoden, damit eine dauerhafte Wirkung der unterstützten Aktivitäten gewährleistet ist.

Den Vorzug erhalten Initiativen und Projekte mit einem Bezug zur politischen Agenda der EU.

Dieser Bereich deckt darüber hinaus Projekte und Initiativen ab, die gegenseitiges Verständnis, interkulturellen Dialog, Solidarität, gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf EU-Ebene ermöglichen.

Es muss noch viel getan werden, um mehr junge Menschen am demokratischen Leben zu beteiligen und mehr Frauen in politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse einzubinden. Sie sollten sich mehr Gehör verschaffen und diejenigen, die politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Leben der Menschen treffen, sollten auf sie hören.

Für diesen Bereich werden etwa 60 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

BEREICHSÜBERGREIFENDE AKTION: **Valorisierung**

Diese Aktion wird für das Programm insgesamt festgelegt und gilt sowohl für Bereich 1 als auch für Bereich 2.

Unterstützt werden Initiativen, die die Übertragbarkeit von Ergebnissen steigern, mehr Nutzen erbringen und das Lernen aus Erfahrungen fördern. Grund für diese Aktion ist die weitere "Valorisierung" und Nutzung der Ergebnisse der Initiativen, die ins Leben gerufen wurden, um ihre dauerhafte Wirkung zu gewährleisten.

Die Aktion umfasst "Kapazitätsaufbau" – die Entwicklung flankierender Maßnahmen, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Erfahrungen der Akteure auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich öffentlicher Stellen, zu bündeln und neue Fähigkeiten – z.B. durch Schulungen – zu entwickeln. Zu Letzterem könnten auch Peer-to-Peer-Austausch, Schulungen für Lehrkräfte oder Ausbilder sowie z.B. die Entwicklung von IKT-Werkzeugen, die Informationen zu den vom Programm finanzierten Organisationen/Projekten vermitteln, zählen.

Für diesen Bereich werden etwa 10 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

II. PROGRAMMVERWALTUNG

Mit dem Programm wird der Grundsatz der mehrjährigen, auf vereinbarten Zielen beruhenden Partnerschaften weiterentwickelt; es baut auf der Analyse der Ergebnisse auf, um zu gewährleisten, dass sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Europäische Union davon profitieren.

Den Vorzug erhalten im Allgemeinen Projekte, die ungeachtet ihres Umfangs große Auswirkungen haben, insbesondere solche, die in direktem Bezug zu den EU-Strategien zur Teilnahme an der Gestaltung der politischen Agenda der EU stehen. Die geografische Ausgewogenheit wird so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Verwaltung des Programms und der meisten Aktionen kann zentral durch eine Exekutivagentur erfolgen.

Alle Aktionen werden auf transnationaler Basis durchgeführt oder sollten eine europäische Dimension haben. Sie unterstützen die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger sowie den Ideenaustausch innerhalb der Union.

Die Aspekte Vernetzung und Konzentration auf die Multiplikatoreffekte, einschließlich des Einsatzes von modernsten IKT und sozialen Medien, spielen, insbesondere wenn junge Menschen die Zielgruppe darstellen, eine wichtige Rolle, was sowohl in den Arten von Aktivitäten als auch dem Spektrum der beteiligten Organisationen zum Ausdruck kommt. Interaktionen und Synergieeffekte, die sich zwischen den verschiedenen Akteuren des Programms entwickeln, werden nachdrücklich unterstützt.

Der Finanzrahmen des Programms kann auch Ausgaben für Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Verwaltung des Programms und die Umsetzung der Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Tagungen, Informations- und Veröffentlichungsmaßnahmen sowie Ausgaben für die IT-Netze zum Informationsaustausch und sonstige Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, die die Kommission zur Verwaltung des Programms beschließen kann.

Der Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben für das Programm sollte im Verhältnis zu den im betreffenden Programm vorgesehenen Aufgaben stehen.

Die Kommission kann gegebenenfalls Informations-, Veröffentlichungs- und Verbreitungsmaßnahmen durchführen und hierdurch dafür sorgen, dass die durch das Programm unterstützten Maßnahmen eine hohe Publizität erreichen und umfangreiche Wirkung entfalten.

Die zugewiesenen Haushaltsmittel können auch die institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union abdecken¹⁴.

Für die Programmverwaltung werden etwa 10 % des Gesamtbudgets angesetzt.

III. ÜBERWACHUNG

Die in Artikel 2 genannten Einzelziele beschreiben die Ergebnisse, die mit dem Programm angestrebt werden. Die Fortschritte werden anhand von leistungsbezogenen Indikatoren gemessen, z.B.:

Einzelziel 1: Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden.

Indikatoren:

- Zahl der direkten Teilnehmer
- Zahl der indirekt mit dem Programm erreichten Personen
- Anzahl der Projekte
- Qualität der Projektanträge und Ausmaß, in dem die Ergebnisse ausgewählter Projekte weiter genutzt/übertragen werden können
- Prozentsatz der Erstantragsteller

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Ein Haushalt für 'Europa 2020' – Teil II: Politikbereiche im Überblick", KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

Einzelziel 2: Stärkung einer demokratischen Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der EU nähergebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligkeit auf EU-Ebene gefördert werden.

Indikatoren:

- Zahl der direkten Teilnehmer
- Zahl der indirekt mit dem Programm erreichten Personen
- Anzahl der teilnehmenden Organisationen
- Wahrnehmung der EU und ihrer Organe durch die Empfänger
- Qualität der Projektanträge
- Prozentsatz der Erstantragsteller
- Zahl der transnationalen Partnerschaften, die verschiedene Arten von Akteuren einschließen
- Zahl der Netze von Partnerstädten
- Zahl und Qualität der politischen Initiativen zum Follow-up von im Rahmen des Programms unterstützte Aktivitäten (auf lokaler oder europäischer Ebene)
- Geografische Reichweite der Aktivitäten:
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der von einem bestimmten Mitgliedstaat als federführendem Partner vorgelegten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der EU
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der pro Mitgliedstaat als federführendem Partner ausgewählten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der EU
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der von einem bestimmten Mitgliedstaat als federführendem Partner oder als vollberechtigtem Partner vorgelegten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der EU
 - Vergleich zwischen dem Prozentsatz der pro Mitgliedstaat als federführendem Partner oder als vollberechtigtem Partner ausgewählten Projekte und dem Anteil seiner Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der EU

IV. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

Die Prüfung der nach dem Verfahren dieser Verordnung ausgewählten Projekte erfolgt anhand eines Stichprobensystems.

Der Finanzhilfeempfänger hält sämtliche Belege über die getätigten Ausgaben fünf Jahre ab der Schlusszahlung der Kommission zu deren Verfügung. Der Finanzhilfeempfänger stellt sicher, dass die Belege, die sich gegebenenfalls im Besitz der Partner oder Mitglieder der Organisation befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-
2020 (NKR-Nr. 2589)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Kein Erfüllungsaufwand
<p>Aus dem Gesetzentwurf resultiert für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.</p>	

II. Im Einzelnen

Das europäische Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ würde nach geltender Rechtslage zum Ende 2013 auslaufen und soll bis 2020 fortgesetzt werden.

Hierfür soll eine entsprechende europäische Verordnung erlassen werden. Damit der deutsche Vertreter im Rat der europäischen Verordnung zustimmen kann, muss zuvor das vorliegende nationale Gesetz beschlossen werden.

Aus dem Gesetzentwurf resultiert für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter